

Alles über die PendlerInnenbeihilfe

Wer kann die PendlerInnenbeihilfe beantragen?

- Steirische ArbeitnehmerInnen
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal € 35.000,-
Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtiges Kind um € 3.500,-
- Einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens zweimal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal pro Monat
- Kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. PendlerInnen, die den Freifahrtanspruch nicht nutzen konnten, müssen dies nachweisen!

Höhe der Beihilfe

bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer einfachen Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 13.040	€ 194	€ 286	€ 389
bis zu € 19.330	€ 140	€ 205	€ 286
bis zu € 25.510	€ 113	€ 124	€ 157
bis zu € 35.000	€ 92	€ 108	€ 124

Wann und wo kann angesucht werden?

Vom 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres persönlich in den Außenstellen der Arbeiterkammer (AK) Steiermark und in der AK in Graz oder per Post unter dem Kennwort „PendlerInnenbeihilfe“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

- Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort
- Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid (wenn keine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt)
- Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
- Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen

Wo sind die Formulare erhältlich?

In den Außenstellen der Arbeiterkammer Steiermark, in der Arbeiterkammer in Graz, in der Gemeinde und im Internet unter www.akstmk.at

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 057799/2800 oder pendlerinnenbeihilfe@akstmk.at

Bitte nicht ausfüllen!

Bestätigung des Arbeitgebers (oder Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid)

1. Herr/Frau _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
war im Jahr _____ von _____ bis _____ ohne Arbeitsunterbrechung
bei uns in _____

Straße, PLZ, Ort

beschäftigt (falls **mehrere Arbeitsorte** infrage kommen, geben Sie diese bitte auf einem **Beiblatt** bekannt).

2. Falls Arbeitsunterbrechungen (Urlaub, Karenzurlaub, Krankheit, Ferien, Präsenz-/Zivildienst, **Internat/Berufsschule**) durchgehend länger als zwei Monate dauerten, geben Sie diese an:

3. Die **BruttoBezüge** aus diesem Dienstverhältnis betrugen **einschließlich der Sonderzahlungen** und allfälliger Zulagen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Trennungsgebühr), jedoch **ohne Familienbeihilfe**

in der Zeit von _____ bis _____ insgesamt € _____

4. Unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel ja ☐ nein ☐

5. Tel.-Nr. _____ oder E-Mail-Adr. _____

_____, am _____
(Ort) (Datum) Firmenmäßige Zeichnung (Stampiglie u. Unterschrift d. Arbeitgebers)

Bestätigung des Arbeitgebers (oder Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid)

1. Herr/Frau _____ geb. am _____
wohnhaft in _____
war im Jahr _____ von _____ bis _____ ohne Arbeitsunterbrechung
bei uns in _____

Straße, PLZ, Ort

beschäftigt (falls **mehrere Arbeitsorte** infrage kommen, geben Sie diese bitte auf einem **Beiblatt** bekannt).

2. Falls Arbeitsunterbrechungen (Urlaub, Karenzurlaub, Krankheit, Ferien, Präsenz-/Zivildienst, **Internat/Berufsschule**) durchgehend länger als zwei Monate dauerten, geben Sie diese an:

3. Die **BruttoBezüge** aus diesem Dienstverhältnis betrugen **einschließlich der Sonderzahlungen** und allfälliger Zulagen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Trennungsgebühr), jedoch **ohne Familienbeihilfe**

in der Zeit von _____ bis _____ insgesamt € _____

4. Unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel ja ☐ nein ☐

5. Tel.-Nr. _____ oder E-Mail-Adr. _____

_____, am _____
(Ort) (Datum) Firmenmäßige Zeichnung (Stampiglie u. Unterschrift d. Arbeitgebers)

Bestätigung der Gemeinde

- ☐ Herr/Frau _____ hatte **während des gesamten Beantragungszeitraumes** den Hauptwohnsitz im hiesigen Gemeindegebiet.
- ☐ Die Antragstellerin/der Antragsteller hat seit _____ den Hauptwohnsitz im hiesigen Gemeindegebiet.
- ☐ Der Wohnsitz in der übrigen Zeit war _____
- ☐ Der Wohnsitz in der übrigen Zeit ist nicht bekannt.

Telefonnummer und E-Mail-Adr. der Gemeinde _____

(Stampiglie des Gemeindeamtes/Stadtamtes
Magistrates Graz)

(Datum)

(Unterschrift)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister:

i.A.

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- die Richtlinie über die Gewährung der PendlerInnenbeihilfe i. d. g. F. anerkannt wird;
- in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wurde, regelmäßig im Sinne des § 3 lit. b der Richtlinie vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort gependelt wurde;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgelegt werden;
- eine Datenverarbeitung hinsichtlich des Ansuchens vorgenommen wird, wobei der Verarbeitung dieser Datenarten zum Zwecke der Anspruchsprüfung und der Festsetzung der Höhe der PendlerInnenbeihilfe sowie der Kontrolle durch das Land Steiermark ausdrücklich zugestimmt wird. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich. Des Weiteren wird der Datenverarbeitung bis zur Kontrolle durch das Land Steiermark bzw. bis zu einer allfälligen weiteren Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31.12. des 7. Folgejahres, ausdrücklich zugestimmt. Mit Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht;
- die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden und daher die Erledigung aufgrund der Vielzahl der Anträge mehrere Monate dauern kann;

Unterlagen (bitte in Kopie beilegen)

Bei versorgungspflichtigen Kindern

- Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw.
- Nachweis über die Unterhaltszahlungen

Bestätigung des Arbeitsmarktservice (für Zeiten der Schulungsmaßnahmen des AMS)

Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensteuerbescheid (wenn keine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt)

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Gewährung einer Beihilfe an Pendlerinnen und Pendler (PendlerInnenbeihilfe) i. d. g. F.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Pendlerinnen und Pendler eine Beihilfe.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Pendlerinnen/Pendler im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die regelmäßig im Sinne des § 3 lit.b vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren, sofern die einfache Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes mindestens 25 Kilometer beträgt.
- (2) Als maßgebliche Entfernung gilt die Entfernung in Straßenkilometern zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Arbeitsort.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Beihilfe wird gewährt, wenn

- a) der Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes (abgelaufenes Kalenderjahr) in der Steiermark lag;
- b) die Hin- und Rückfahrt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort
 - täglich, im Monatsdurchschnitt mindestens aber 2-mal in der Woche
 - wöchentlich (mit Zweitwohnsitz), mindestens aber 2-mal innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen erfolgte;
- c) das jährliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers im Beantragungsjahr € 35.000,- nicht überstiegen hat. Unter Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bestimmungen ist das Gesamteinkommen einschließlich Sonderzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) und Zulagen, jedoch ohne Familienbeihilfe und Abfertigung zu verstehen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um 10 %. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten solche, für die im Beantragungszeitraum Familienbeihilfe bezogen bzw. Unterhalt geleistet wurde;
- d) kein Anspruch auf Freifahrt bestand;
- e) kein unentgeltliches Transportmittel zur Verfügung gestellt wurde;
- f) trotz des Anspruches auf Freifahrt bzw. trotz der Zurverfügungstellung unentgeltlicher Transportmittel diese aufgrund der Arbeitszeiten an mehr als der Hälfte der Arbeitstage bei Tagespendlerinnen/Tagespendlern und Fahrtage bei Wochenpendlerinnen/Wochenpendlern nicht genutzt werden konnten.

§ 4 Höhe der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe beträgt für das Jahr 2021:

bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 13.040	€ 194	€ 286	€ 389
bis zu € 19.330	€ 140	€ 205	€ 286
bis zu € 25.510	€ 113	€ 124	€ 157
bis zu € 35.000	€ 92	€ 108	€ 124

- (2) Beihilfen von weniger als € 10,- werden nicht ausbezahlt.

§ 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Bei der Berechnung wird jeder angefangene Monat voll angerechnet. Die unter § 4 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats ist nur jener Arbeitsort relevant und für den jeweiligen Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten gependelt wurde. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

- (3) Gebührenurlaub, Karenzurlaub oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Beihilfe nicht.
- (4) Zeiten von Schulungsmaßnahmen, die durch das Arbeitsmarktservice gefördert werden, werden bei der Bemessung der Beihilfe berücksichtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Die Orte, an denen die Schulungsmaßnahme besucht wurde, stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinie dar.
- (5) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet.

§ 6 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann nur im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr (Beantragungszeitraum) beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres bei der Arbeiterkammer Steiermark einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in jeder Außenstelle der AK, der AK in Graz und unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
 - a) Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen, den Arbeitsort und ein allenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel
 - b) Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
 - c) Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
 - d) Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen.

§ 7 Verpflichtung

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
- b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wurde, regelmäßig im Sinne des § 3 lit.b vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort gependelt wurde;
- c) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d) die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzahlen ist;
- e) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgelegt werden;

§ 8 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt über den Inhalt der Datenverarbeitung laut Ansuchen informiert zu sein.

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung und der Festsetzung der Höhe der PendlerInnenbeihilfe sowie der Kontrolle durch das Land Steiermark ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Datenverarbeitung bis zur Kontrolle durch das Land Steiermark bzw. bis zu einer allfälligen weiteren Antragstellung, längstens jedoch bis zum 31.12. des 7. Folgejahres, ausdrücklich zu. Mit Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

§ 9 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 31.12.2022.